



PRESSEINFORMATION
März 2016

Fahrzeug-Tuning innerhalb der Garantie führt NICHT zum Garantieverlust!

- **VDAT: Pauschaler Gesamtfahrzeug-Garantieverlust ist unzulässig!**
- **Verbraucher durch „Fehl“-Kommunikation verunsichert**
- **Nur betroffene Baugruppen verlieren die Garantie**

Zahlreiche Neuwagen-Kunden möchten ihrem Auto eine persönliche Note geben und es mit Zubehör aus dem freien Aftermarket individualisieren. Und wie steht es um die Garantiezusagen des Herstellers in Bezug auf individuell umgerüstete Fahrzeuge? „Eine Garantiezusage entfällt nicht pauschal dadurch, dass jemand ein Zubehörteil eines Drittanbieters montiert“, erklärt VDAT-Geschäftsführer Harald Schmidtke und weist damit auf möglicherweise irreführende Aussagen mancher Marken-Händler und Automobil-Hersteller hin.

Vergleichbar mit den geltenden Regeln bei der gesetzlichen Gewährleistung kommt es auch bei der Garantie auf den sogenannten „kausalen Zusammenhang“ an, so Harald Schmidtke. Das bedeutet, dass Ursache und Schaden in Verbindung zueinander stehen müssen. Besteht beispielsweise innerhalb des Garantiezeitraumes ein Problem mit der elektrischen Sitzverstellung, so darf der Hersteller die Garantieübernahme nicht mit dem Hinweis auf eventuell montierte Sonderräder ablehnen.

Leider gibt es diesbezüglich aber vielfach falsche Aussagen gegenüber dem Kunden. Das zeigen Verbraucher-Rückfragen zu diesem Thema beim Verband der Automobil Tuner. Der VDAT empfiehlt daher betroffenen Kunden, sich im Falle von Garantieablehnungen mit dem pauschalen Hinweis auf Drittanbieter-Zubehör eine schriftliche Begründung aushändigen zu lassen. „In der Regel ist es auf der Basis einer schriftlichen Stellungnahme relativ einfach herauszufinden, ob sich die Werkstatt beziehungsweise der Fahrzeughersteller mit der Argumentation auf dem Boden gültigen Rechts bewegt oder nicht“, sagt Harald Schmidtke.

Natürlich können sich Verbraucher auch an den VDAT wenden. Im Falle offensichtlich ungerechtfertigter Ablehnungen bietet der Verband betroffenen Verbrauchern an, den direkten Dialog mit dem Hersteller zu suchen und so das Anliegen des Kunden zu unterstützen. Sollte das nicht erfolgreich sein, so besteht für den Kunden auch die Möglichkeit der rechtlichen Wahrung seiner Interessen.

Grundsätzlich gilt: Die Umrüstung eines in der Garantiezeit befindlichen Fahrzeugs mit Zubehörteilen von Drittanbietern führt nicht automatisch und pauschal zum Entfall von Garantiezusagen.

Abdruck honorarfrei * Beleg erbeten

Diese Presseinformation finden Sie auch unter www.tuningpresse.de/8723

Kontakt Presse und Belegadresse:

MediaTel Werbe-/PR-Agentur, Haldenweg 2, D-72505 Kraichenwies-Ablach
Tel.: +49/7576/9616-12, E-Mail: presse@mediatel.biz

Kontakt:

VDAT – Verband der Automobil Tuner e.V.
Breitscheider Str. 2, D-53547 Roßbach/Wied, Tel. +49 (0) 2638/946701
E-Mail: info@vdat.de, Ansprechpartner: Harald Schmidtke

VDAT Verband der Automobil Tuner e.V.

Geschäftsstelle:
Breitscheider Straße 2 · 53547 Roßbach/Wied
Tel.: +49 (0) 2638 946701 · Fax: +49 (0) 2638 947579
info@vdat.de · www.vdat.de

Sitz: Münster **Registerblatt:** 5244 **USt-IdNr.:** DE195985097
Bankverbindung: Sparkasse Neuwied, BLZ 574 501 20, Konto-Nr.: 302 211 39
IBAN: DE48 5745 0120 0030 2211 39, SWIFT-BIC: MALADE514NWD

Geschäftsführer: Harald Schmidtke **Tel.:** 02638-946701

Vorstand: Prof. h.c. Bodo Buschmann (Vorsitzender), Mathias R. Albert (stellvertretender Vorsitzender), Hans-Jörg Königer, Henry Siemons, Rainer Vogel